

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.2003

Geschäftszahl

2000/10/0105

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/10/0147 E 9. Oktober 2000 RS 1

Stammrechtssatz

§ 44 Abs 1 OÖ NatSchG 1995 ermächtigt die Behörde bei ohne Bewilligung oder sonst rechtswidrig ausgeführten bewilligungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Vorhaben zur Erlassung eines Auftrages, den vorherigen bzw den bescheidmäßigen oder angezeigten projektmäßigen Zustand wiederherzustellen, ohne die Interessen des Naturschutzes und Landschaftsschutzes mit den Interessen des Verpflichteten abzuwägen (Hinweis E 28.2.2000, 98/10/0149).